Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 02.05.2019
zu Ltg.-624/A-5/121-2019
~~Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 2. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag.ª Collini betreffend „Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen“, eingebracht am 20. März 2019, Ltg. 624/A-5/121-2019, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

Gemäß § 25 NÖ Kindergartengesetz 2006 ist der Besuch eines NÖ Landeskindergartens für jedes Kind unabhängig vom Alter von 7.00 bis 13.00 Uhr kostenlos.
Das Land stellt im Rahmen einer Personalförderung gemäß § 14 leg.cit. den Großteil des im Kindergarten arbeitenden Personals (Kindergartenleitungen, KindergartenpädagoInnen, SonderkindergartenpädagogInnen, Interkulturelle MitarbeiterInnen) zur Verfügung.
Dadurch ist auch die Förderung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres abgedeckt und auch ein großer Teil der Personalkosten für einen ganztägigen Besuch.

3109 St. Pölten Landhausplatz 1 Haus 1 Telefon +43 (0) 2742 9005 DW 12600 Fax +43 (0) 2742 9005 DW 12650
buero.teschl-hofmeister@noel.gv.at Internet www.noel.gv.at DVR 0059986

Entsprechend den Förderrichtlinien für NÖ Privatkindergärten erhalten Privatkindergärten pro Kindergartengruppe und Kindergartenjahr € 41.200,-- unabhängig vom Alter der Kinder und unabhängig von den Öffnungszeiten. Die Förderung für das verpflichtende Kindergartenjahr ist darin gemäß der Art.15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022 inkludiert.

Alle NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen (auch Krippen) erhalten unabhängig von der Trägerschaft die Gruppenförderung des Landes NÖ je nach Öffnungszeit der Einrichtung (auch bei halb- und ganztägiger Öffnungszeit).
Der Fördersatz des Landes NÖ beträgt für eine Gruppe mit bis zu 15 Kindern € 10,45 pro geöffneter Stunde. Demnach wird eine Gruppe, welche 45 Stunden pro Woche und 47 Wochen im Jahr geöffnet ist, mit rund € 22.100,-- gefördert. Bei geringerer/längerer Öffnungszeit reduziert/erhöht sich der Förderbetrag aliquot.

Die Träger von NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen (altersgemischte Einrichtungen und Einrichtungen für Kinder bis zum 3. Lebensjahr) erhalten von Seiten des Landes NÖ einen Personalkostenzuschuss im Rahmen der „Trägerförderung für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen“.
Die Gruppenförderung des Landes NÖ wurde im Rahmen des blau-gelben Familienpakets mit Wirksamkeit Sept. 2018 um 25% erhöht und beträgt je nach Öffnungszeit der Einrichtung rund € 22.100,-- pro Jahr. Die Personalkostenförderung des Landes wird durch die Standortgemeinde der Einrichtung kofinanziert.
Fördervoraussetzung sind ein gültiger Bewilligungsbescheid zum Betrieb einer Tagesbetreuungseinrichtung und eine positive Bedarfsfeststellung der Standortgemeinde.
Der Zuschuss im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr beträgt € 1.200,-- pro Kind und wird zusätzlich zur Gruppenförderung ausbezahlt.

Die Rechtsträger von Tageseltern erhalten von Seiten des Landes NÖ einen Personalkostenzuschuss im Rahmen der „NÖ Tagesmütter/-väter-Förderung“.
Der Personalkostenzuschuss wurde im Rahmen des blau-gelben Familienpakets mit Wirksamkeit Sept. 2018 um 25% erhöht und beträgt für Kinder unter 3 Jahren € 37,50 pro Monat und für Kinder über 3 Jahren € 30,00 pro Monat. Die Personalkostenförderung des Landes wird durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes kofinanziert.

Fördervoraussetzungen sind Berufstätigkeit der Eltern, für Kinder über 3 Jahren positive Bedarfsfeststellung der Wohnsitzgemeinde, monatliches Mindestbetreuungsausmaß von 20 Std.
Es wurde bis dato kein Zuschuss im letzten verpflichtenden Kindergartenjahr ausbezahlt.
Berufstätige Eltern erhalten im Rahmen der „NÖ Kleinstkinderbetreuungsförderung“ und im Rahmen der „NÖ Kinderbetreuungsförderung“ von Seiten des Landes NÖ einkommensabhängige Zuschüsse zu den Betreuungskosten. Die Einkommensgrenzen der Eltern für den Erhalt einer „NÖ Kleinstkinderbetreuungsförderung“ für Kinder unter 3 Jahren wurden im Rahmen des blau-gelben Familienpakets mit Wirksamkeit Sept. 2018 um 25% erhöht. Der Zuschuss beträgt max. € 300,-- pro Kind und Monat.

Die Zuschüsse des Landes NÖ werden gemäß NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 für Kinder in NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen (auch Krippen) und bei Tageseltern von 0 -16 Jahren gewährt.

Die Zweckzuschüsse des Bundes aufgrund der Art. 15a B-VG über den Ausbau von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wurden zur Gänze abgeholt.

Die Förderungen wurden entsprechend der Kriterien der Art. 15a B-VG über den Ausbau von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gewährt.

Es wurden Zweckzuschüsse für alle Einrichtungen zur Verfügung gestellt, die aufgrund der Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes förderfähig waren. Da die Abrechnung für das Jahr 2018 erst am 30. Juni 2019 vorliegt, beziehen sich die folgenden Zahlen nur auf die Jahre 2014 bis 2017:

Zweckzuschuss für Neu- und Zubauten: 267 Einrichtungen
Zweckzuschuss für räumliche Verbesserungen: 654 Einrichtungen
Unterschiedliche Zweckzuschüsse für Personalkosten: 1.182 Einrichtungen
Unterschiedliche Zweckzuschüsse für Aus- und Fortbildung von Tageseltern: 42 Einrichtungen

Angemerkt wird, dass eine Einrichtung auch mehrere unterschiedliche Zweckzuschüsse erhalten haben kann und auch in mehreren Kalenderjahren (z.B. mehrere Projekte, Personalkosten werden 3 Betriebsjahre lang ausbezahlt).

Sind Gemeinden Erhalter von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (Tagesbetreuungseinrichtungen oder Kindergärten), können diese auch Förderungen für infrastrukturelle Maßnahmen durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds erhalten.

Darüber hinaus gibt es keine anderen Fördergelder/Zuschüsse.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Christiane Teschl-Hofmeister e. h.
Landesrätin